



Technische Weisungen

über

die Kennzeichnung von Klautentieren

vom 12. September 2011, geändert am 02. April 2024

Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV), gestützt auf Artikel 10 Absatz 1 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV; SR 916.401), erlässt folgende Weisungen:

I Allgemeines

1. Diese Weisungen gelten für die Kennzeichnung von Klautentieren gemäss Artikel 6 Buchstabe t TSV.
2. Klautentiere müssen gemäss TSV Art. 10 und diesen Weisungen gekennzeichnet werden. Davon ausgenommen sind Neuweltkameliden (Lamas, Alpakas) sowie Klautentiere, die in Zoos gehalten werden. Diese müssen bis auf weiteres nicht gekennzeichnet werden.
3. Die Kennzeichnung erfolgt durch den Tierhalter oder die Tierhalterin oder in dessen/deren Auftrag. Die Verantwortung für die ordnungsgemässe Kennzeichnung obliegt in jedem Fall dem Tierhalter oder der Tierhalterin.
4. Die Kennzeichnung erfolgt durch das Anbringen von amtlichen Ohrmarken mit einer Ohrmarkenzange. Die Ohrmarken sind so anzubringen, dass der Dornteil an der Aussenseite des Ohrs anliegt. Bei Haustieren der Rindergattung sowie bei Büffeln, Schafen und Ziegen wird je eine Ohrmarke am linken und am rechten Ohr angebracht. Bei den Tieren der Schweinegattung und bei dem in Gehegen gehaltenem Wild ist die amtliche Ohrmarke am rechten Ohr anzubringen.
5. Für die Kennzeichnung gemäss diesen Weisungen dürfen nur Ohrmarken und die für das Anbringen notwendigen Ohrmarkenzangen, welche von der Betreiberin der Tierverkehrsdatenbank (Betreiberin) ausgeliefert werden, verwendet werden. Bei ab dem 15. August 2019 ausgelieferten Ohrmarken mit Mikrochip muss die elektronisch lesbare Nummer mit der visuell erkennbaren Nummer übereinstimmen. Das Anbringen von zusätzlichen Ohrmarken sowie von Zusatzteilen (z.B. Ohrmarkenringen) zu den amtlichen Ohrmarken oder anderen zusätzlichen Kennzeichnungen ist zulässig, wenn diese sich in Farbe, Form und Beschriftung deutlich von der amtlichen Ohrmarke unterscheiden und deren Lesbarkeit in keiner Weise beeinträchtigen.
6. Die Kennzeichnung der neugeborenen Tiere muss innerhalb der vorgeschriebenen Frist erfolgen.
7. Klautentiere dürfen eine Tierhaltung nur verlassen, wenn sie gemäss diesen Weisungen gekennzeichnet sind. Das Entfernen von amtlichen Ohrmarken durch den Tierhalter oder die Tierhalterin ist in jedem Fall untersagt, auch bei verendeten Tieren.
8. Falls das Entfernen einer Ohrmarke wegen einer Verletzung, beim Import oder aus anderen Gründen notwendig wird, darf dies nur mit Genehmigung des kantonalen Veterinäramtes geschehen.

II Zuteilung, Registrierung und Abgabe der Ohrmarken

9. Zuständig für die Zuteilung und Abgabe der Ohrmarken für Klautiere ist die Betreiberin. Sie arbeitet im Auftrag des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW). Für die Abgabe der Ohrmarken kann sie mit Zustimmung des BLW Dritte beziehen.
10. Ohrmarken werden nur Tierhaltern oder Tierhalterinnen zugeteilt und abgegeben, deren Tierhaltung registriert ist und denen von der Betreiberin eine TVD-Nummer zugeteilt wurde.
11. Ohrmarken, welche in folge Tierhaltungsaufgabe oder anderer Gründe nicht mehr benötigt werden, müssen der Betreiberin zurückgegeben werden. Diese entscheidet über eine allfällige Weiterverwendung und die Rückerstattung von Gebühren.
Zudem ist untersagt :
 - a. die Veränderung oder Entfernung der Beschriftung der Ohrmarken oder von Teilen derselben;
 - b. das Anbringen von zusätzlichen Beschriftungen auf den Ohrmarken an anderen als den dafür vorgesehenen Stellen.

III Kennzeichnung von Tieren der Rindergattung sowie Büffel

12. Tiere der Rindergattung sowie Büffel sind im Geburtsbetrieb vom Tierhalter oder der Tierhalterin spätestens 20 Tage nach der Geburt mit zwei Ohrmarken zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen. Verlassen die Tiere den Geburtsbetrieb vor diesem Alter, so sind sie vor der Abgabe aus dem Geburtsbetrieb zu kennzeichnen.
13. Bisons (*Bison bison* spp.) sind im Geburtsbetrieb vom Tierhalter oder der Tierhalterin mit zwei Ohrmarken dauerhaft zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen, wenn die Kälber von ihren Müttern getrennt werden, spätestens jedoch, bevor sie neun Monate alt sind. Verlassen Tiere den Geburtsbetrieb vor diesem Alter, so sind sie vor der Abgabe aus dem Geburtsbetrieb zu kennzeichnen.
14. Alle nicht zur direkten Schlachtung importierten Tiere der Rindergattung sowie Büffel müssen innerhalb von 21 Tagen nach der Ankunft mit amtlichen Ohrmarken ummarkiert werden. Dazu sind extra für die Importiere angefertigte Ersatzdoppelohrmarken zu verwenden, die der Importeur rechtzeitig bei der Betreiberin bestellen muss. Der amtliche Tierarzt überwacht die korrekte Ummarkierung der Tiere und die Entsorgung der ersetzten Ohrmarken des Herkunftslandes.
15. Verliert ein Tier der Rindergattung eine Ohrmarke, meldet der Tierhalter oder die Tierhalterin die betreffende Tieridentifikationsnummer innert drei Tagen der Betreiberin und beantragt die Lieferung einer Ersatzohrmarke mit der gleichen Nummer. Nach Erhalt der Ersatzohrmarke ist das Tier unverzüglich erneut zu kennzeichnen.
16. Die in Ziffer 33 aufgeführten kleinwüchsigen Vertreter der Rindergattung können mit speziellen Ohrmarken, die durch die Betreiberin zugeteilt und abgegeben werden, gekennzeichnet werden. Werden.

IV Kennzeichnung von Tieren der Schafgattung

17. Nach dem 1. Januar 2020 geborene Tiere der Schafgattung sind im Geburtsbetrieb vom Tierhalter oder der Tierhalterin spätestens 30 Tage nach der Geburt mit zwei Ohrmarken, wovon eine davon zwingend mit einem Mikrochip versehen sein muss (elektronische Ohrmarke), zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen. Verlassen die Tiere den Geburtsbetrieb vor diesem Alter, so sind sie vor der Abgabe aus dem Geburtsbetrieb zu kennzeichnen.
18. Vor dem 1. Januar 2020 geborene Tiere der Schafgattung müssen bis am 31. Dezember 2022 mit einer elektronischen Ohrmarke nachmarkiert werden. Verlassen die Tiere die Tierhaltung vor dem 31. Dezember 2022, müssen sie vor dem Verstellen nachmarkiert werden.
19. Schlachtlämmer, die 2019 geboren wurden und bis spätestens am 30. Juni 2020 direkt vom Geburtsbetrieb zur Schlachtung in den Schlachtbetrieb verbracht werden, müssen nicht nachmarkiert werden.

20. Alle nicht zur direkten Schlachtung importierten Tiere der Schafgattung müssen innerhalb von 21 Tagen nach der Ankunft mit amtlichen Ohrmarken ummarkiert werden. Dazu sind extra für die Importiere angefertigte Ersatzdoppelohrmarken zu verwenden, die der Importeur rechtzeitig bei der Betreiberin bestellen muss. Der amtliche Tierarzt überwacht die korrekte Ummarkierung der Tiere und die Entsorgung der ersetzten Ohrmarken des Herkunftslandes.
21. Verliert ein Tier der Schafgattung eine Ohrmarke, meldet der Tierhalter oder die Tierhalterin die betreffende Tieridentifikationsnummer innert drei Tagen der Betreiberin und beantragt die Lieferung einer Ersatzohrmarke mit der gleichen Nummer. Nach Erhalt der Ersatzohrmarke ist das Tier unverzüglich erneut zu kennzeichnen. Eine verloren gegangene elektronische Ohrmarke muss durch eine andere elektronische Ohrmarke ersetzt werden.
22. Die in Ziffer 33 aufgeführten kleinwüchsigen Vertreter der Schafgattung können mit speziellen Ohrmarken, die durch die Betreiberin zugeteilt und abgegeben werden, gekennzeichnet werden.

V Kennzeichnung von Tieren der Ziegengattung

23. Nach dem 1. Januar 2020 geborene Tiere der Ziegengattung sind im Geburtsbetrieb vom Tierhalter oder der Tierhalterin spätestens 30 Tage nach der Geburt mit zwei Ohrmarken, wovon eine davon mit einem Mikrochip (elektronische Ohrmarken) versehen sein kann, zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen. Verlassen die Tiere den Geburtsbetrieb vor diesem Alter, so sind sie vor der Abgabe aus dem Geburtsbetrieb zu kennzeichnen.
24. Nach dem 1. Januar 2020 geborene Schlachtgitzli, die vor dem 120. Lebenstag geschlachtet und vom Geburtsbetrieb direkt in den Schlachtbetrieb verbracht werden, können mit nur einer einzigen Ohrmarke gekennzeichnet werden.
 - a. Die Betreiberin wird keine Bestellmöglichkeit für einzelne Ohrmarken anbieten. Die Tierhalter und Tierhalterinnen müssen für alle Ziegen eine Doppelohrmarke bestellen.
 - b. Gitzli, die nicht bis zum 120. Lebenstag geschlachtet worden sind, sind danach mit der zweiten Ohrmarke zu kennzeichnen.
25. Alle nicht zur direkten Schlachtung importierten Tiere der Ziegengattung müssen innerhalb von 21 Tagen nach der Ankunft mit amtlichen Ohrmarken ummarkiert werden. Dazu sind extra für die Importiere angefertigte Ersatzdoppelohrmarken zu verwenden, die der Importeur rechtzeitig bei der Betreiberin bestellen muss. Der amtliche Tierarzt überwacht die korrekte Ummarkierung der Tiere und die Entsorgung der ersetzten Ohrmarken des Herkunftslandes.
26. Verliert ein Tier der Ziegengattung eine Ohrmarke, meldet der Tierhalter oder die Tierhalterin die betreffende Tieridentifikationsnummer innert drei Tagen der Betreiberin und beantragt die Lieferung einer Ersatzohrmarke mit der gleichen Nummer. Nach Erhalt der Ersatzohrmarke ist das Tier unverzüglich erneut zu kennzeichnen.
27. Die in Ziffer 33 aufgeführten kleinwüchsigen Vertreter der Ziegengattung können mit speziellen Ohrmarken, die durch die Betreiberin zugeteilt und abgegeben werden, gekennzeichnet werden

VI Kennzeichnung von Tieren der Schweinegattung

28. Tiere der Schweinegattung sind im Geburtsbetrieb vom Tierhalter oder der Tierhalterin spätestens 30 Tage nach der Geburt mit einer Ohrmarke zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen. Verlassen die Tiere den Geburtsbetrieb vor diesem Alter, so sind sie vor der Abgabe aus dem Geburtsbetrieb zu kennzeichnen.
29. Verlieren Tiere der Schweinegattung die Ohrmarke, müssen sie vom Tierhalter oder der Tierhalterin innert drei Tagen mit einer neuen Ohrmarke, die grundsätzlich die Nummer des Geburtsbetriebs trägt, markiert werden. Werden solche Tiere in einem Mastbetrieb gehalten, können die diesem Betrieb zugeteilten amtlichen Ohrmarken verwendet werden.
30. Die in Ziffer 33 aufgeführten kleinwüchsigen Vertreter der Schweinegattung können mit speziellen Ohrmarken, die durch die Betreiberin zugeteilt und abgegeben werden, gekennzeichnet werden.

VII Kennzeichnung von Wild in Gehegen

31. Wild in Gehegen ist vom Tierhalter oder der Tierhalterin in folgenden Fällen mit einer Ohrmarke zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen:
- vor dem Verlassen des Geburtsbetriebs in lebendem Zustand;
 - nach der Tötung, falls der Schlachtkörper anschliessend in eine Schlachthanlage verbracht wird in dem auch Wild anderer Herkunft verarbeitet wird. Die Ohrmarke muss dabei so angebracht werden, dass für die Fleischuntersuchung eine Identifikation des Herkunftsbetriebs des Schlachtkörpers möglich ist.
32. Werden Tiere einer vom Kantonstierarzt oder der Kantonstierärztin angeordneten Untersuchung unterworfen, sind sie bei der Probenahme zu kennzeichnen.

VIII Kennzeichnung von kleinwüchsigen Vertretern der Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung

33. Kleinwüchsige Vertreter der Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung können mit speziellen Ohrmarken, die durch die Betreiberin zugeteilt und abgegeben werden, gekennzeichnet werden. Folgende kleinwüchsigen Rassen können mit speziellen Ohrmarken gekennzeichnet werden:

Kleinwüchsige Vertreter der Rindergattung

Nr. der Bewilligung	Vertreter
R-1	Rinder der Eringer- und Evolènerasse, die im Herdebuch des Eringerzuchtverbandes oder der Evolènerzuchtgenossenschaft Oberwallis eingetragen sind.
R-2	Rinder der Zebu- und Zwergzeburasse
R-3	Yaks
R-4	Dahomey
R-5	Dexter

Kleinwüchsige Vertreter der Schafgattung

Nr. der Bewilligung	Vertreter
SF-1	Skudden
SF-2	Heidschnucken
SF-3	Soayschaf
SF-4	Moutons d'Ouessant
SF-5	Kamerunschafe

Kleinwüchsige Vertreter der Ziegenattung

Nr. der Bewilligung	Vertreter
Z-1	Zwergziegen

Kleinwüchsige Vertreter der Schweinegattung

Nr. der Bewilligung	Vertreter
SW-1	Minipig
SW-2	Hängebauchschweine

34. Auf eine Kennzeichnung mit Ohrmarken von kleinwüchsigen Vertretern der Schweinegattung, die als Heimtiere im Sinne von Art. 2 Abs. 2 Bst. b Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (Stand am 1. April 2011), SR 455.1 gehalten oder in eine solche Haltung verbracht werden, kann verzichtet werden. Voraussetzungen dafür sind:
- die Tiere sind nicht für die Schlachtung bestimmt;
 - die Tiere nehmen an keinen Ausstellungen, Märkten und anderen Veranstaltungen mit Tieren teil;
 - die Tiere haben keinen Kontakt mit Klautieren aus anderen Tierhaltungen, die nicht auch als Heimtiere im Sinne von Art. 2 Abs. 2 Bst. b Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (Stand am 1. April 2011), SR 455.1 gehalten werden;
 - Der Tierhalter oder die Tierhalterin ist verpflichtet, sämtliche Zu- und Abgänge von Tieren mit Begleitdokumenten und einem Tierverzeichnis zu dokumentieren. Dabei muss er oder sie eine

Kennzeichnung verwenden, die eine eindeutige Zuordnung zu den in den Dokumenten aufgeführten Tieren ermöglicht.

Bei Seuchengefahr kann der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin diese Ausnahmeregelung aufheben.

IX Inkrafttreten

Diese Weisungen treten am 2. April 2024 in Kraft.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit
und Veterinärwesen